

Bericht
des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts an
die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1959

(Vom 1. Februar 1960)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Tätigkeit im Jahre 1959 Bericht zu erstatten.

I. Persönliches

1. Auf Ende des Berichtsjahres trat Präsident Emil Nietlispach als Mitglied des Gerichts zurück. Er gehörte dem Gericht, das er zweimal präsiidierte, seit dem Jahre 1942 an. Von 1922 an war er Mitglied des Nationalrates gewesen und hatte diesen 1940/41 sowie die nationalrätliche Vollmachtenkommission präsiidiert. Die Bundesversammlung wählte am 17. Dezember 1959 als neues Mitglied Dr. jur. Adolf Boner, Advokat in Balsthal und Nationalrat von 1939 bis 1959, seit 1954 Ersatzmann des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.

In der gleichen Sitzung bestätigte die Bundesversammlung die bisherigen Gerichtsmitglieder Louis Prod'hom, Pietro Mona, Arnold Gysin und Hans Wüthrich für eine neue Amtsperiode. Ebenfalls wiedergewählt wurden die Ersatzmänner Eugen Isele, Universitätsprofessor in Freiburg, Max Henry, Kantonsrichter in Neuenburg, Edwin Schweingruber, Oberrichter in Bern, und Theodor Bratschi, Rechtsanwalt in Luzern.

Ferner ernannte die Bundesversammlung für die Jahre 1960 und 1961 die Gerichtsmitglieder Arnold Gysin zum Präsidenten und Louis Prod'hom zum Vizepräsidenten.

2. Die im Laufe des Berichtsjahres durchgeführten Vorarbeiten für eine Neueinreihung höherer Ämter der Bundesverwaltung veranlassten das Eidge-

nössische Versicherungsgericht, die Stellung seines Gerichtsschreibers und der Gerichtssekretäre erneut zu prüfen. Die Anträge des Gerichts blieben jedoch unberücksichtigt, wie aus dem einschlägigen Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1959 (Ämterklassifikation) erhellt. Die Stellung unseres juristischen Gerichtspersonals wurde dadurch im Verhältnis zu derjenigen anderer höherer Beamter der Zentralverwaltung und zum juristischen Personal des Bundesgerichts erheblich verschlechtert. Stuess schon in den letzten Jahren die Gewinnung erprobter Urteilsredaktoren auf Schwierigkeiten, so sind nun die Rekrutierungsmöglichkeiten des Eidgenössischen Versicherungsgerichts derart eingeeengt, dass die Heranziehung eines qualifizierten Nachwuchses gefährdet ist. Angesichts des erweiterten Aufgabenspektrums gibt die Lage zu ernster Besorgnis Anlass.

II. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Die Statistik des Berichtsjahres unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen von 1958, obwohl ein leichter Zuwachs der Geschäftslast zu verzeichnen war. Dass der Zuwachs in den nächsten Jahren bedeutend stärker sein wird, steht ausser Zweifel, ist doch das Eidgenössische Versicherungsgericht nun auch mit der letztinstanzlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete der Invalidenversicherung betraut. Zur Zeit fehlt noch eine zuverlässige Unterlage zur Abschätzung seiner künftigen Beanspruchung.

Insgesamt sind 634 Fälle (112 übertragene und 522 neu eingelaufene) hängig gewesen (im Vorjahr waren es 106 übertragene und 483 neu eingelaufene). Hievon wurden 551 erledigt und 83 auf das neue Jahr übertragen, womit ein bisher nie erreichtes Minimum von übertragenen Pendenzen erzielt worden ist. – Überdies hatte das Gericht Gelegenheit, anlässlich der Ausarbeitung des Entwurfes des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zu verschiedenen Fragen Stellung zu nehmen; es war auch in der Expertenkommission für die Revision des Militärversicherungsgesetzes vertreten.

Die mittlere Prozessdauer konnte ebenso kurz gehalten werden wie 1958. Die Ersatzmänner mussten nur in zwei Revisionsfällen sowie in einem Falle wegen Krankheitsabwesenheit eines ordentlichen Gerichtsmitgliedes beigezogen werden.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

In seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1955 hatte das Eidgenössische Versicherungsgericht auf die unbefriedigende Situation hingewiesen, dass die Motorradunfälle, die sich auf dem Wege zur und von der Arbeit ereignen, nicht versichert sind. Der Gesetzgeber hat nun mit der am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Novelle vom 19. Juni 1959 die beanstandeten Auswirkungen des Aus-

schlusses des Motorradfahrens von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle beseitigt.

Die Rechtsprechung hatte sich unter anderem zu befassen mit der Berechnung des massgebenden Jahresverdienstes der nicht ganzjährig Beschäftigten, insbesondere ausländischer Arbeitskräfte, und mit der Einstellung der Versicherungsleistungen wegen Nichtbefolgung von Weisungen der Anstalt. Ausserdem gab ein Revisionsfall Anlass, das Problem der revisionsbegründenden Beweismittel einer Überprüfung zu unterziehen; diese Überprüfung führte zu einer Änderung der Rechtsprechung, in Anlehnung an die in Militärversicherungsfällen bereits bestehende, den schutzwürdigen Interessen des Versicherten besser entsprechende Praxis.

Was die Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Anstalt betrifft, so ist deren Zahl genau gleich geblieben wie 1958. Neue Erkenntnisse wurden dabei nicht gewonnen.

2. Militärversicherung

Neben den immer wieder vorkommenden, bereits in frühern Geschäftsberichten erwähnten Prozessen gaben verschiedene Fälle dem Gericht Anlass, den Begriff der während des Dienstes festgestellten Gesundheitsschädigung zu präzisieren, sowie über Fragen des intertemporalen Rechts, namentlich der rückwirkenden Anwendung neuer Gesetzesnormen zu befinden. Auch waren die Voraussetzungen der Versicherung des Wehrmannes auf dem Wege zum Einrückungsort streitig. Unter den prozessualen Fragen sind besonders zu erwähnen diejenigen der Formerfordernisse der Klage sowie der Wirkung von Anerkennung und Vergleich.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Beitragsstreitigkeiten, öfters in engem Zusammenhang mit Problemen des Steuerrechts, bildeten weiterhin den zahlenmässig grösseren Teil der an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogenen AHV-Prozesse. Darunter befanden sich mehrfach Berufungen betreffend die Nachforderung paritätischer Beiträge für Arbeitnehmer, die bisher als Selbständigerwerbende erfasst worden waren, wobei das Gericht den gesamten Fragenkomplex einer neuen Prüfung unterwarf und deren Ergebnisse zusammenfasste.

Manche Beitragsfrage stellte sich in Verbindung mit Rentenstreitigkeiten. So hatte das Gericht bei Verrechnung einer Beitragsschuld mit dem Rentenanspruch den Begriff der rentenbildenden Beiträge zu umschreiben. Zu behandeln waren ferner Streitigkeiten über die Richtigkeit der Eintragungen im individuellen Beitragskonto; sie betrafen meist Ehepaare, die bei Erreichung des Rentenalters eine Erwerbstätigkeit der Frau geltend machten und eine Aufteilung der dem Konto des Mannes gutgeschriebenen Beiträge verlangten. Das Gericht legte die Grundsätze für die Berichtigung des Beitragskontos fest.

Immer wieder hatte es sich auch mit Fällen zu befassen, wo Versicherte für kürzere oder längere Perioden keine Beiträge entrichtet hatten und sich dann wegen der entstandenen Beitragslücken in ihren Rentenansprüchen verkürzt sahen. Es musste wiederholt betont werden, dass verjährte Beiträge nicht nachbezahlt und solche Lücken grundsätzlich nicht geschlossen werden können. Dabei hatten die Versicherten ihre Lage zur Hauptsache der eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Wo die Beitragslücke jedoch auf den Fehler einer Ausgleichskasse zurückzuführen wäre, würde sich die Frage stellen, ob dem Versicherten nicht Rechtsbehelfe ausserhalb des AHV-Rechtes, zum Beispiel auf der Grundlage des Verantwortlichkeitsgesetzes zur Verfügung stehen.

Die Rentenfälle haben an Zahl und Bedeutsamkeit zugenommen. Einmal war die wichtige Frage des Vorranges der im Zivilgesetzbuch vorgesehenen vormundschaftsrechtlichen Massnahmen vor ahv-rechtlichen Verfügungen der Ausgleichskasse zu entscheiden hinsichtlich der Auszahlung von Renten an Dritte, zum Beispiel an einen Beistand. Ebenfalls zu grundsätzlichen Erörterungen führte die Rückerstattung zu Unrecht ausbezahlter Renten durch die Erben sowie der Erlass solcher Rückerstattung. Sodann äusserte sich das Gericht zur Verjährung des Anspruchs auf Nachzahlung von Hinterlassenenrenten im Falle der Verschollenheitserklärung bei langer nachrichtenloser Abwesenheit. Endlich betrafen mehrere Fälle die Rentenberechtigung der Ehefrau; es wurde dabei hinsichtlich der Übergangsrente klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Ehefrauen, die der Übergangsgeneration nicht angehören, gleichwohl Rentenansprüche geniessen, die an keine Einkommengrenzen gebunden sind.

4. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Es war über den landwirtschaftlichen Charakter des Betriebes und die Arbeitnehmereigenschaft von Blutsverwandten und Schwiegersöhnen zu befinden. Auch gab der Anspruch der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer auf die Haushaltungszulage Anlass zu grundsätzlichen Erörterungen über die Berücksichtigung familienrechtlicher Pflichten in der Sozialversicherung. Im Berichtsjahr lag das Schwergewicht bei der Zulagenberechtigung der Bergbauern. Das Gericht hatte unter anderem den Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit als Bergbauer zu umschreiben, wobei die Kriterien sowohl der vorwiegenden Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb als auch des überwiegenden Ertrags aus der Landwirtschaft massgebend waren.

5. Arbeitslosenversicherung

Die Vermittlungsfähigkeit älterer Arbeitsloser und die Anrechnung von Ferienansprüchen auf Zeiten der Arbeitslosigkeit sind die aus früheren Jahren bereits bekannten Fragen, die indessen stets wieder Anlass zu Streitigkeiten geben. Dazu gesellte sich neu das Problem der Anrechnung von allgemeinen

Feiertagen, sei es im Rahmen bezogener Ferientage, sei es für die Berechnung der erforderlichen Mindestzahl von Arbeitstagen als Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit. Sodann war in einer Reihe von Verfahren die Frage näher abzuklären, ob die Versicherungsfähigkeit zu verneinen sei bei Personen, deren Ehegatte einen Betrieb führt oder die selber eine Rente oder Pension beziehen. Fragen grundsätzlicher Natur stellten sich unter anderem hinsichtlich der Anspruchsberechtigung während Tagen, für welche dem Versicherten Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber aus Dienstvertrag zustehen; insbesondere war darüber zu entscheiden, inwieweit dem Versicherten, der sich in gekündigter Stellung befindet, zuzumuten ist, den Arbeitgeber bei teilweiser Arbeitslosigkeit während der Kündigungsfrist in Verzug zu setzen, womit ein das Taggeld ausschliessender privatrechtlicher Anspruch ausgelöst würde. Zu erörtern waren ferner die Formerfordernisse des Austrittes eines Versicherten aus der Kasse.

6. Erwerb ersatzordnung

Das Gericht musste unter anderem darauf hinweisen, dass der eigentliche Werkstudent eine niedrigere Erwerbsausfallentschädigung erhält als der Student, dessen Studium im wesentlichen durch die Eltern finanziert wird und der bloss während der Ferien erwerbstätig ist. Durch die neue Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1959 scheint nun eine ausgewogenere Regelung gefunden worden zu sein.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1968 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenz	Erledigt durch				Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1960 übertragen
				Gesamt- gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsident od. Einzelrichter		deutsch	franz.	ital.		
1. Unfallversicherung													
a. Leistungspflicht der SUVA . . .	26	71	97	43	14	11	8	76	54	16	6	3	21
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung . . .	—	50	50	—	—	—	50	50	38	6	6	1	—
2. Militärversicherung	16	89	105	57	9	17	8	91	52	36	3	3	14
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung . .	57	232	289	190	33	22	12	257	168	56	33	2½	32
4. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern .	3	33	36	23	2	1	—	26	14	12	—	2½	10
5. Arbeitslosen- versicherung . .	9	38	47	41	2	1	—	44	15	19	10	3	3
6. Erwerbssersatz- ordnung	1	9	10	5	1	—	1	7	5	2	—	2	3
	112	522	634	359	61	52	79	551	346	147	58		83

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Abrechnung infolge Stückzugs oder Gegen- standslosigkeit	Gänzliche oder teilweise Guthelmsung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	1 —	8 2	10 6	48 1	67) 9)	76
	b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderun- gen	Gesuche der SUVA	—	9	41	—	
2. Militärversicherung. . .	Versicherter	1	2	7	47	57)	91
	Militärversicherung	—	1	19	14	34)	
3. Alters- und Hinterlassenenversiche- rung	Versicherter	5	14	23	113	155)	257
	Arbeitgeber	2	2	10	26	40	
	Betroffener Dritte	—	—	—	2	2	
	Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	— 1	1 2	35 10	5 6	41 19)	
4. Familienzulagen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer und Bergbauern	Arbeitnehmer oder Bergbauer	2	—	1	14	17)	26
	Arbeitgeber	—	—	—	1	1	
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	3	4	7	
	Ausgleichskasse	—	—	1	—	1	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter	—	—	6	22	28)	44
	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	—	1	8	1	10)	
	Kasse oder kant. Amtsstelle	—	1	—	5	6)	
6. Erwerbssersatzordnung .	Wehrpflichtiger	—	—	2	1	3	7
	Arbeitgeber	—	1	—	—	1	
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	2	1	3	
	Ausgleichskasse	—	—	—	—	—	
		12	44	184	311	551	551

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 1. Februar 1960.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts:

Der Präsident:

Gysin

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun
